

9-N (Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben)

Bearbeiter 02982/2651 Klappe 12. Jänner 1982
Daniel 37

Betrifft
Naturhöhle "Fuchsenlucke" in der KG Roggendorf, Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt gem. § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2, die Naturhöhle "Fuchsenlucke" bei Roggendorf, deren Eingang auf der Parz.Nr. 893/1, KG Roggendorf, liegt, und deren Räume sich unter den Parz.Nr. 897/1 und 897/3, EZ. 427, KG Roggendorf, befinden, zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gem. § 68 Abs. 2 AVG 1950 i.d.dzt.geltenden Fassung der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 1.7.1955, Zl. IX-244/11, mit dem die Naturhöhle "Fuchsenlucke" bereits zum Naturdenkmal erklärt wurde, aufgehoben.

Begründung

Auf Grund von Erhebungen durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß nach einer durchgeführten Grundstücksteilung eine Änderung bei den Parzellen-Nummern und beim Grundeigentümer eingetreten ist. Die Höhle befindet sich nunmehr auf den Parz.Nr. 893/1, Eigentümer Marktgemeinde Röschitz, und den Parz.Nr. 897/1 und 897/3, Eigentümer Anton Weiner, Röschitz Nr. 14. Für die Naturhöhle treffen noch immer die von einem Amtssachverständigen für Naturschutz am 23.6.1955 festgestellten Merkmale für eine Unterschutzstellung bzw. Erklärung zum Naturdenkmal zu. Auch wurde sie mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 7.10.1964, Zl.7488/64, unter Denkmalschutz gestellt. Der nunmehrige Grundeigentümer Anton Weiner hatte gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwendungen. Die Aufhebung des ursprünglichen und die Erlassung eines neuen Bescheides wurde durch die Änderung der Grundstückszahl und des Grundeigentümers notwendig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu stempeln ist.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Anton Weiner, 3743 Röschitz Nr. 14,
2. Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Röschitz,
3. das Bundesdenkmalamt Wien I., Hofburg-Schweizerhof, Säulenstiege, zur Kenntnis (zu GZ. 7488/64)

Für den Bezirkshauptmann

[Handwritten Signature]
Dr. Wagner

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl: 9-N

„Rechtskräftig, unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden
Rechtszug.“

Horn, am 28. Sep. 1982

Der Bezirkshauptmann:



[Handwritten Signature]
Dr. Wagner